



Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbart werden. Anderlautende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Mündliche, telefonische oder telegrafische Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsunterlagen

1. Unser Eigentums- und Urheberrechte an uns erstellten Prognosen, Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich und ohne zusätzliche Aufforderung an uns zurückzugeben.
2. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, sind behördliche und sonstige Genehmigungen vom Auftraggeber zu beschaffen. Die notwendigen Unterlagen, hat die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

III. Angebot und Vertragschluss

1. Alle Angebote und Angaben über Preise sind freibleibend. Der Auftraggeber ist, soweit er nicht eine andere Bindungsfrist festlegt, an seinen Auftrag mindestens 8 Werktage gebunden. Erteilte Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung bindend. Weicht die Bestätigung von dem Auftrag ab, so ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgebend, sofern nicht der Auftraggeber die Abweichung unverzüglich schriftlich rügt.
2. Die in Preislisten, Prospekten, Kostenvorschlägen und sonstigen dem Auftraggeber ausgehenden Unterlagen enthalten Angaben, insbesondere Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstige technische Daten, in Bezug genommene DIN-, EN-, VDI-, VDE- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Verbindlichkeitsklärung eine Eigenschaftszusicherung der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH dar.

IV. Preise

1. Die Berechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt zu den vereinbarten Preisen zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Nebenaufwendungen, insbesondere Verpackungen, Fracht, Porto, Versicherungen- und Zustellgebühren, Montagen etc. werden gesondert berechnet.
2. Festpreise bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Lieferungen und Leistungen die Später als 3 Monate nach Zustandekommen eines Vertrages erbracht werden, berechnen den Auftragnehmer bei eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen Verhandlungen über eine Anpassung der Preise zu veranlassen.
4. Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen aus Gründen die durch die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH nicht zu vertreten sind, so ist sie berechtigt - soweit es innerhalb von zwei Monaten nach der Verhandlungsaufforderung durch sie im Sinne der Ziffer 3 nicht zu einer Vereinbarung kommt - die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die erbrachten Leistungen abzurechnen.

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
2. Rechnungen sind in der Reihenfolge der Rechnungsstellung kostenfrei in bar oder durch Überweisung zu zahlen. Eine Begleichung durch Hereingabe von Wechseln kann nur erfolgen, wenn die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Bei Wechseln gilt der Tag der Einlösung als Tag der Bezahlung. Wechsel dürfen im Höchstfall eine Laufzeit von drei Monaten haben. Sie müssen LZB-diskontfähig sein. Diskont, Provision, Wechselspesen und Wechselkosten sind vom Auftraggeber zu tragen und sofort zu entrichten. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung von Wechseln übernimmt die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH keine Haftung. Werden zur Diskontierung weitergegebene Wechsel aus irgendeinem Grund von der Bank zurückgegeben, ist die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH berechtigt, sofortige anderweitige Zahlung zu verlangen.
3. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn diese von der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.
4. Für Aufträge, mit denen keine laufende Geschäftsverbindung besteht, wird gegen Nachnahme des Rechnungsbetrages geliefert.
5. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder andere Gründe, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellt, ist die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld - auch aus anderen Lieferungen - fällig zu stellen, selbst wenn hierfür Wechsel hereingekommen sind. In diesem Fall ist die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen nicht Erfüllung zu verlangen.

VI. Verzug und Ratenzahlung

1. Der Auftraggeber kommt mit der ersten Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu berechnen. Für jede Mahnung werden 5 € in Rechnung gestellt. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
2. Wird bei einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Zahlungsfrist von Seiten des Auftraggebers um mehr als fünf Wochen überschritten, so wird der gesamte Restkaufpreis zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn hierfür Wechsel hereingekommen wurden.
3. In allen im Falle des Verzuges ist die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung Lieferungen und Leistungen bis zur endgültigen Bezahlung zurückzubehalten oder, wenn Lieferung bereits erfolgte, die Ware wieder an sich zu nehmen. Nach Setzen einer Nachfrist ist die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VII. Lieferungs- und Leistungszeit, Teillieferungen

1. Die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH ist um schnellstmögliche Lieferung und um Einhaltung von ihr genannter Lieferungs- und -terminen bemüht. Sollte die Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert werden, so kann der Auftraggeber der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH eine Nachfrist setzen, die jedoch mindestens vier Wochen betragen muss. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Nichterfüllung bestehen insoweit nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Umständen die die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH nicht zu vertreten hat - hierzu gehören auch nach Vertragsschluss bekannt gewordene Materialbeschaffungsprobleme, Streiks, Auspuffungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung etc. - auch wenn sie bei Lieferung der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH auch im Falle vereinbarter Fristen und Termine nicht zu vertreten. Sie berechnen die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH, die Lieferungen bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferung oder die vereinbarte Leistung hierdurch um mehr als drei Monate, so kann auch der Auftraggeber nach Setzen einer Nachfrist vom mindestens vier Wochen hinsichtlich der nicht erfüllten Teile vom Vertrag zurückzutreten.
3. Voraussetzungen für die Einhaltung von Lieferfristen ist, dass der Auftraggeber die von ihm zu beschaffenden Unterlagen beigebracht hat und vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind.
4. Für die Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag, ansonsten der Tag, an dem der Auftraggeber die Mitteilung von der Versand- bzw. Abholbereitschaft erhält.
5. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

VIII. Versendung und Gefahrgut

1. Die Versendung erfolgt nach Angaben des Auftraggebers, andernfalls nach bestem Wissen der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH, jedoch unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der günstigsten und schnellsten Versandart.
2. Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten gehen nicht in das Eigentum des Auftraggebers über. Sie sind spesenfrei zurückzusenden, Holzkisten, Pappkartons und Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
3. Für den Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH die zu liefernde Ware an einen Spediteur oder an ein Transportunternehmen übergeben hat. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH noch Leistungen anderer Art z.B. Versandkosten oder Montage übernehmen hat.
4. Wird der Versand durch Umstände verzögert, die die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft, die in diesem Falle dem Auftraggeber angezeigt wird, auf diesen über.
5. Der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH steht das Recht zu, die zu versendende Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen das Transportrisiko versichern zu lassen. Eine Pflicht hierzu besteht nur aufgrund eines besonderen schriftlichen Auftrages.
6. Soll keine Versendung erfolgen, so geht die Gefahr drei Tage nach Mitteilung der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über.
7. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Auftraggebers, so ist die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung dem Auftraggeber zu berechnen. Nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom mindesten zwei Wochen steht der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH das Recht zu, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen nicht Erfüllung zu verlangen. Gleiches gilt im Falle des Annahmeverzuges.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber bestehenden Forderungen einschließlich der Saldoforderungen aus Kontokorrent und evtl. Wechselforderungen sowie bis zur Freistellung von Eventualverbindlichkeiten, die die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH im Interesse des Auftraggebers eingegangen ist, Eigentum der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH.
2. Der Auftraggeber ist zur Verbreitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung mit anderen Sachen nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung wird hierbei im Auftrag der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH vorgenommen, ohne dass dies hieraus verpflichtet wird. Waren die von uns gelieferten Waren mit anderen Waren zum Erhalt stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH Miteigentum an den neuen Sachen in dem Verhältnis, indem sich die Rechnungsbeträge der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zueinander verhalten. Lassen sich Rechnungsbeträge nicht ermitteln, so ist der jeweilige Wert der Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich.
4. Soweit durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermengung das Vorbehaltseigentum der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH untergeht, wird vereinbart, dass der Auftraggeber an der neuen Sache gemäß §930 BGB im Zeitpunkt des Rechtsverlustes Miteigentum überträgt. Für die Höhe des Miteigentums ist das Verhältnis maßgebend, in dem sich der Rechnungsbetrag der Lieferung der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH zum Wert der neuen Sache verhält. Der Auftragnehmer verwahrt die Waren für die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die aufgrund der vorstehenden Ziffern im (Mit-)Eigentum der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH verbleibenden, bzw. an deren Stelle tretenden Waren (Vorbehaltswaren) nach außen in als solche zu kennzeichnen und von anderen Waren getrennt aufzubewahren. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware ausreichend insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH abgetreten. Der Auftraggeber hat die Versicherung von der Forderungsbekämpfung zu unterbreiten und die Abtretung des Vorbehaltseigentums aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund auch immer unter oder wird es beschädigt, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seine hieraus ergebenden Ansprüche an die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH ab. Auf Anforderung hat der Auftraggeber die Abtretung dem Dritten anzuzeigen und der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH Name und Anschrift bekannt zu geben.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die durch die Veräußerung der Vorbehaltsware sich ergebende Kaufpreiserforderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Auftraggebers gegen Dritte ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, die erzielten Kaufpreiserforderungen aus dem Weiterverkauf bis auf Widerruf berechtigt. Die eingezogenen Beträge hat er unverzüglich an die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH weiterzuleiten. Soweit der Drittbetreiber nicht sofort bezahlt, hat der Auftraggeber die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterzuverkaufen. Das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erlischt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, sich gegenüber der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH im Zahlungsverzug befindet oder gegen sonstige sich aus den vorliegenden Bedingungen ergebenden Verpflichtungen verstößt. Zur Pfändung oder Sicherungsübergabe der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt. Auf Verlangen der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH hat er die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhandeln, den Schuldner die Abtretung des Vorbehaltseigentums aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grund auch immer unter oder wird es beschädigt, die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH ist berechtigt, im Namen des Auftraggebers den Drittschuldner von der Forderungsbekämpfung zu benachrichtigen.
8. Wird vom Auftraggeber Vorbehaltsware zusammen mit anderer, der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH nicht gehörender Ware weiterveräußert, so gilt die Kaufpreiserforderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit der anderen Ware Gegenstand des Kaufvertrages war, als abgetreten.
9. Aus Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werkleisteleistungen.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH unverzüglich von einer Pfändung oder einer sonstigen Beeinträchtigung des Vorbehaltseigentums und der abgetretenen Forderung durch dritte Mitteilung zu machen. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten bereits im vorhinein auf die an der Ware bzw. der abgetretenen Forderung bestehenden Rechte der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH trägt der Auftraggeber.
11. Die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten, sowie die Haftung für die Sicherheiten der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.

X. Gewährleistung

1. Die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH übernimmt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Gewährleistung dafür, dass die von ihr gelieferten Erzeugnisse hinsichtlich Material und Ausführung frei von Fehlern sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unwesentlich aufheben oder mindern. Die Inanspruchnahme wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften setzt voraus, dass die Zusicherung schriftlich vereinbart wurde.
2. Eine Haftung für Minderung oder Wegfall der Gebrauchstauglichkeit sowie für Schäden, die auf Nichtbeachtung der Betriebs-, Bedienungs-, Wartungs- und Einbauanleitung, auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, unzureichende, fehlerhafte oder unzureichende Angaben über die beabsichtigten Betriebsbedingungen und sonstige falsche Angaben des Auftraggebers, sowie die Haftung von Auftraggeber oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für belästigte Teile des Auftraggebers.
3. Allgemeine Änderungen in Konstruktion oder Ausführung, die die Gebrauchstauglichkeit der Ware und Leistungen nicht vermindern, stellen keinen Mangel dar.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind ohne schuldhaftes Verzögern schriftlich und unter genauer Angabe des Mangels spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung zu rügen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Mit erkennbaren Mängeln behaftete Ware darf nicht weiterverarbeitet werden. Die mangelhaften Liefergegenstände und seine Kosten sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beschichtigung durch die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH bereitzustellen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber die mangelhafte Ware an die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH zurückzusenden. Verletzt der Auftraggeber seinen Untersuchungs-, Rüge-, Bereithaltungs- oder Rücksendepflicht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers.
5. In gleicher Weise erlöschen die Gewährleistungsansprüche, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH Reparaturen an den Liefergegenständen und sonstigen Leistungen durchführt. Nur in begründeten Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber, nach Mitteilung an seine Kosten, die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH das Recht, den Mangel auf seine Kosten zu beseitigen. Diese werden ihm insoweit ersetzt, als sie beim Vornehmen der Nachbesserung oder bei Ersatzlieferung durch die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH entstanden wären.
6. Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge leistet die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH gewährt nach ihrer Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Bei Fremderzeugnissen, die die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH von Dritten bezogen und an den Auftraggeber weiter geliefert hat, steht der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH überdies das Recht zu, dem Auftraggeber die Ansprüche gegen den Lieferanten abzutreten und ihn auf das Geltendmachen dieser Ansprüche hinzuwirken zu lassen. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung trägt die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH die Kosten für Lieferung und Versand des nachgebesserten oder ersatzgelieferten Gegenstandes. Sonstige Kosten, insbesondere des Aus- und Einbaus, trägt die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH bis zu 25% des Rechnungsbetrages des betreffenden Liefergegenstandes oder der betreffenden Leistung.
7. Ist die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung unmöglich oder ist die hierfür vom Auftraggeber der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH gesetzte Nachfrist abgelaufen, so ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu verlangen. Das gleiche Recht besteht im Falle der Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten.
8. Die Kosten unberechtigter Mängelrügen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9. Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die Ersatzlieferung, Ersatzlieferung und Nachbesserung unterliegen der Gewährleistung nach den vorliegenden Bestimmungen.
10. Die Gewährleistung beträgt für Waren zwölf Monate ab Lieferung. Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen richtet sich ausschließlich nach §13 der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen. Darüber hinaus ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, wenn sie nicht zwei Monate nach schriftlicher Ablehnung der Gewährleistung durch die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH gerichtlich verfolgt wird.
11. Schadenersatzansprüche wegen vorliegen eines Mangels oder Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft, besteht nur nach Maßgabe des Abschnittes „Schadenersatz“. Anspruch auf Ersatz von Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (mittelbare und Folgeschäden), insbesondere Personenschäden und Schäden aus einer Betriebsunterbrechung können nur verlangt werden, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung vorliegt.
12. Die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH kann die Erfüllung der vorstehenden Gewährleistungsansprüche verweigern, solange die Liefergegenstände die fälligen Verpflichtungen nicht erfüllen hat.
13. Bei Mängeln, Fehlern oder Fehlfunktionen des Liefergegenstandes oder der erbrachten Leistungen, ist der Auftraggeber verpflichtet die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH wird im Anschluss schriftlich bekannt geben, welche Maßnahmen zu ergreifen sind oder in wie weit der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand, z.B. eine Biogasanlage, weiter betrieben werden darf oder unverzüglich außer Betrieb zu nehmen ist.

XI. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss aus positiver Verletzung, aus unerlaubter Handlung (§ 823 ff. BGB) sowie aus Schutzrechtsverletzungen gegen die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Betriebsangehöriger, außer im Falle Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehöriger der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH, sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden für Leben, Körper und Gesundheit.

XII. Projektierung und Montagen

1. Werden durch die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH Projektierungen und/oder Montagen ausgeführt, so besteht eine Haftung der Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH entsprechend den Abschnitten „Gewährleistung“ und „Schadenersatz“ nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf höchstens 25% des besonderen Entgeltes, es sei denn der Schaden wäre grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden.
2. Werden neben der Lieferung auch Skizzen, Entwürfe oder Planzeichnungen durch die Fa. E.U.R.O. Biogas Anlagenbau GmbH gefertigt, so stellen diese nur dann eine zugesicherte Eigenschaft des Liefergegenstandes oder der Leistung dar, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus Verträgen ist 29640 Schneverdingen.
3. Gerichtsstand für alle Wechselklagen, ist 29614 Soltau, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist.
4. Ist der Auftraggeber nicht Kaufmann, so ist der Gerichtsstand der Wohnsitz des Auftraggebers.
4. Jedoch haben wir das Recht, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XIV. Unwirksamkeit

1. Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige Regelung treten, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.